

Wütende Anwohnerin wehrt sich gegen Baumrodung im Schleidgraben!

Roswitha Rinke äußert Unverständnis über Baumrodungen am Schleidgraben zwischen Wollmesheim und Mörzheim. Erfahren Sie mehr über die Hintergründe und Regelungen zur Baumfällgenehmigung.



In den letzten Tagen sind zahlreiche Bäume am Schleidgraben zwischen Wollmesheim und Mörzheim gerodet worden, was bei Anwohnern für großen Unmut sorgt. Roswitha Rinke, eine regelmäßige Spaziergängerin in diesem Bereich, zeigt sich besonders verärgert über die Fällarbeiten. Sie kann die Beweggründe der Stadt für diese drastischen Maßnahmen nicht nachvollziehen. Täglich geht sie mit ihrer Hündin Tilda in der Flur spazieren und sieht nun betroffen die Veränderungen der Landschaft.

Die Fällarbeiten in diesem Gebiet werfen Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Laut [kreis-tuebingen.de](https://www.kreis-tuebingen.de)

sind Baumfällgenehmigungen unerlässlich, um Eingriffe in die Natur zu regeln. Während des Winterhalbjahres, so die Regelung, sind Arbeiten wie das Auslichten, Rückschnitt und Abräumen von Baufeldern am wenigsten störend. Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass Fällungen im Zeitraum von März bis September nur bei überzeugenden Gründen, wie etwa Verkehrssicherheit, durchgeführt werden dürfen.

Rechtliche Grundlagen und Fällgenehmigungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Baumfällgenehmigung basieren auf Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen. Wie **anwalt.de** erläutert, gilt eine Fällung als Eingriff in die Natur und kann ohne Genehmigung mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro bestraft werden. Für eine Genehmigung müssen Antragsteller Gründe wie Gefahr durch Standfestigkeit oder abgestorbene Bäume darlegen. Dabei müssen auch mögliche Auswirkungen auf den umliegenden Lebensraum beachtet werden.

Die Regelungen sehen zudem vor, dass bei Genehmigung zur Fällung oft Auflagen wie Ersatzpflanzungen gegeben werden. Die genehmigte Fällperiode liegt in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, um den Artenschutz zu berücksichtigen. Der rechtliche Spielraum der Naturschutzbehörden schränkt die willkürliche Fällung von Bäumen ein und erfordert einen transparenten Prozess.

Öffentliches Interesse und Naturschutz

Die öffentliche Diskussion um die Rodungen am Schleidgraben zeigt die Spannung zwischen notwendiger Infrastruktur und Naturschutz. Laut Natur- und Umweltschutzbestimmungen, etwa im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, dürfen wildlebende Tiere nicht willkürlich beunruhigt werden. Auch im Siedlungsbereich gilt ein Mindestschutz für die Natur. Rinke

findet es legitim, zu hinterfragen, ob im aktuellen Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Fällarbeiten besteht.

Die Anwohner appellieren an die Stadtverwaltung, transparenter über die Gründe und die Notwendigkeit der Fällarbeiten zu kommunizieren. Für viele ist die intakte Natur ein wertvoller Teil ihrer Wohnumgebung. Bei weiteren Baumfällungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Stadt, Naturschutzbehörden und der Öffentlichkeit gefordert, um die Balance zwischen Entwicklung und Schutz der natürlichen Ressourcen zu wahren.

Details	
Quellen	• www.rheinpfalz.de • www.kreis-tuebingen.de

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de